

Königliches Decret vom 20sten December 1810, welches die endliche Befreiung der 3ten Classe der Conscribirten vom Jahre 1808 verordnet.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, in Erwägung, dass die Conscribirten der 3ten Classe von 1808 Unserer acht alten Departements ihr 25stes Jahr zurück gelegt haben, und es erforderlich ist, ihre Lage in Rücksicht des Militärdienstes zu bestimmen;

nach Ansicht unserer Decrete vom 13ten Julius 1808, vom 14ten Februar und 15ten September 1809;

auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers, verordnet und verordnen, wie folgt;

Art. 1. Sobald nachgewiesen seyn wird, dass die 3te Classe von 1808 ihre activen und Reserve-Contingente nach der hier beigefügten Tabelle ergänzt hat, soll sie für conscriptionsfrei erklärt werden.

Art. 2. Unser Kriegs-Minister hat den Conscribirten dieser Classe die Urkunde zu ertheilen, welche sie definitiv von der Conscription befreit.

Art. 3. Unter dieser Anzahl sollen nicht begriffen seyn:

1. diejenigen, welche nicht mitgeloset haben indem sie in die Conscriptions-Listen nicht eingetragen waren;
2. diejenigen, welche sich in dem Falle befinden, für Widerspenstige erklärt zu werden, oder welche als solche verurtheilt worden, und nicht in dem Falle sind, auf den Listen der Widerspenstigen ausgestrichen zu werden;
3. diejenigen, deren Aushebung oder Untersuchung aufgeschoben worden, und welche deshalb zur Conscription des Jahres gehören, zu welchem sie verwiesen sind;
4. diejenigen, welche aus irgend einer Ursache dem an sie ergangenen Aufrufe nicht Folge geleistet haben;
5. diejenigen endlich, von denen im folgenden 4ten Artikel die Rede ist.

Ein jedes dieser Individuen muss der Bestimmung folgen, welche ihm der Präfect seines Departements geben wird.

Art. 4. Die Conscribirten der 3ten Classe, welche in Activität gesetzt worden, und sich jetzt unter Unsern Fahnen befinden, oder noch darunter berufen werden, um die Contingente den vorhergehenden Decreten gemäß zu ergänzen, sind nicht befreit; sie sollen aber vorzugsweise die ersten Militär-Abschied erhalten, welche man bei der Armee austheilen wird.

Art. 5. Die befreiten Conscribirten der 3ten Classe können als Stellvertreter angenommen werden, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen.

Art. 6. Unsere Minister sind, ein jeder in soweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Cassel,
am 20sten December 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: **Hieronymus Napoleon**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,
Unterschrieben: **Graf von Fürstenstein**

Tabelle
über die Befreiung der 3ten Classe von 1808

Namen der Departements	Active Armee	Reserve	Anzahl der Leute, welche die 3ten Classe hat stellen müssen.
Elbe	244	82	326
Fulda	234	78	312
Harz	192	64	256
Leine	133	44	177
Ocker	247	83	330
Saale	214	72	286
Werra	236	78	314
<u>Weser</u>	<u>300</u>	<u>99</u>	<u>399</u>
<u>Summe</u>	<u>1'800</u>	<u>600</u>	<u>2'400</u>